

- zu b) Jeder Treuhänder in Liechtenstein ist um einiges stärker in das bestehende Rechtssystem eingebunden als dies z.B. in der Schweiz der Fall ist. Mit einer entsprechenden Erklärung gehen sie gegenüber dem Staate Liechtenstein die Verpflichtung ein, die jeweilige Identität eines Klienten nicht nur festzustellen und zu überprüfen, sondern falls notwendig auch bekannt zu geben.
- zu c) Immer wieder wird gesagt, dass die typisch liechtensteinischen Gesellschaftsformen "Anstalt" und "Stiftung" lediglich deshalb geschaffen wurden, um ausländischen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, Steuern zu hinterziehen. Sicherlich, es kann nicht bestritten werden, dass diese Gesellschaftsform von ausländischen Klienten auch zur "Steuroptimierung" eingesetzt wird. Wenn man jedoch bedenkt, dass in gewissen Staaten Europas jeder Franken infolge Steuerabgaben nicht einmal mehr die Hälfte Wert ist, so kann man verstehen, dass es Leute gibt, welche diese überhöhten Steuerbelastungen mit Gesellschaften in Liechtenstein zu reduzieren versuchen. Wer lebt schon gerne freiwillig in einer "Steuerwüste"? Zurückkommend auf die liechtensteinischen Gesellschaftsformen "Anstalt" und "Stiftung" muss jedoch festgehalten werden, dass diese zur Verwaltung des eigenen Vermögens dienen sowie für eine vereinfachte Nachlass-Regelung eingesetzt werden sollten.
- zu d) Zur Wahrung der Anonymität ist es selbstverständlich erforderlich, dass das Fürstentum Liechtenstein in Steuerangelegenheiten grundsätzlich keinerlei Rechts-hilfe leistet. Dies ist in Europa sicherlich keine Besonderheit, denn selbst innerhalb der EG wird dies so gehandhabt.

15. Erste Aussagen zu den angelaufenen Zollvertragsverhandlungen

Die Experten, welche am Dienstag in Bern tagten, gehen davon aus, dass das Fürstentum Liechtenstein auch in Zukunft Teil des schweizerischen Zollgebietes bleiben könne. Ein radikaler Wechsel in den Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten sei nicht erforderlich und auch nicht zu erwarten. Jedoch müsse eine für die übrigen Partner (= 5 EFTA und 12 EG-Staaten) überzeugende Lösung gefunden werden, welche 100%-ig Gewähr dafür biete, dass einerseits das Fürstentum Liechtenstein seine Verpflichtungen aus dem EWR-Vertrag vollumfänglich erfüllen könne und andererseits die Schweiz nicht durch ein "liechtensteinisches Hintertürchen" am EWR teilnehmen könne. Der Einbau entsprechender Kontrollmechanismen sollte nach Ansicht der schweizerischen Verhandlungsteilnehmer eigentlich möglich sein. Im weiteren äusserte man sich dahingehend, dass nicht ganz ausgeschlossen werden könne, dass das Fürstentum Liechtenstein zum Zwecke des Erhaltes des Zollvertrages mit der Schweiz auf gewisse EWR-Regelungen verzichten müsse. Welche Gebiete dies im einzelnen betreffen wird, könne jedoch heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Nach einhelliger Ansicht besteht jedoch ein grosser Anpassungsbedarf und zwar auf beiden Seiten.

16. Erste Aussagen von S.D. Prinz Nikolaus zum Verlauf der Zollvertragsverhandlungen

Kurz vor Weihnachten äusserte sich S.D. Prinz Nikolaus in einem Zeitungsinterview dahingehend, dass die ersten Gespräche auf Beamtenebene als erfolgreich gewertet werden könnten. Die nun nach dem Ausscheiden der Schweiz erforderliche Anpassung des EWR-Abkommens brauche erneut die Zustimmung der noch verbliebenen EWR-Partner. Man hoffe, dass die liechtensteinischen Anliegen in Bezug auf die Schweiz in Brüssel